



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 04 / 2022 veröffentlicht am 28.01.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 4
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 6
Ortsgemeinde Kettig	Seite 7
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 8
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 10
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 11
Stadt Weißenthurm	Seite 14



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 19.01.2022, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe zum Bau des Stauraumkanals "Auf dem Hahnenberg" in Mülheim-Kärlich

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zum Bau des Stauraumkanals „Auf dem Hahnenberg“ in Mülheim-Kärlich, unter Berücksichtigung und Beauftragung aller abgegebenen Nebenangebote zum Angebotspreis von 2.880.845,01 € zu vergeben.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 30.12.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Eduard Herzog, 56575 Weißenthurm, feiert am 30.01.2022 seinen 90. Geburtstag.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht Mietwohnungen

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht zur Unterbringung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, Mietobjekte in allen Größenordnungen.

Da der Verwaltung für die Erfüllung dieser Aufgabe nach dem Landesaufnahmegesetz nicht genügend eigene Liegenschaften zur Verfügung stehen, sind wir aktuell auf die Anmietung von privatem Wohnraum angewiesen. Wenn Sie uns bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen möchten, zögern Sie nicht und nehmen mit uns Kontakt auf.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Lena Pander, Tel.: 02637 / 913-405, E-Mail: [lena.pander@vgwthurm.de](mailto:lana.pander@vgwthurm.de) und
Herr Stephan Auer, Tel.: 02637 / 913-403, E-Mail: stephan.auer@vgwthurm.de

Weitergehende Information erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.vgwthurm.de



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim**

Am Donnerstag, 03.02.2022, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Unter den Pelzen" gem. § 88 Abs. 7 LBauO, BA 193/21
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Anbau eines mehrfunktionalen Energiegewinnungsbauwerkes an ein Wohnhaus
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes "Karmelenberger Weg II" als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen für den öffentlichen Verkehr
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

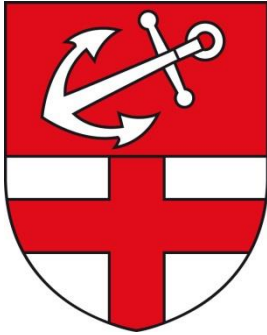
Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

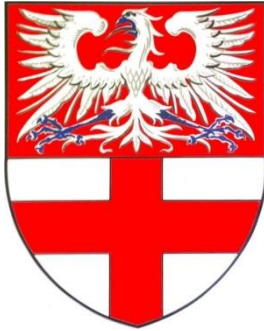
Bassenheim, den 20.01.2022
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

13. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 03.02.2022, findet um 19:00 Uhr eine 13. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort, in der "Alten Kapelle" (Haupteingang), unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Vergabeverfahren Leistungen Projektmanagement zur Generalsanierung Tauris
3. Vergabe- und vertragsrechtliche Beratung sowie Durchführung von Vergabeverfahren für die Generalsanierung des Freizeitbades Tauris
4. Beratung und Beschlussempfehlung über den Wirtschaftsplan 2022 des Freizeit- /und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mülheim-Kärlich, den 25.01.2022

In Vertretung
gez. Albert Weiler
- Erster Beigeordneter-

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 13.01.2022, fand eine 7. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Generalsanierungen der drei Hallen in Mülheim-Kärlich; hier Vorstellung Bestandserfassung/Vorentwurfskonzept

Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Ausführungen zur Vorstellung der Bestandserfassung und Vorentwurfsplanung in Sachen Generalsanierungen der drei Hallen der Stadt Mülheim-Kärlich zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, aufgrund der Vorentwurfsplanung für die Umsetzung der gesetzlich notwendigen Maßnahmen der städtischen Hallen gemeinsam mit den Architekten von BHP einen Zeit- und Maßnahmenplan vorzulegen.

Bauarbeiten DB Netz AG

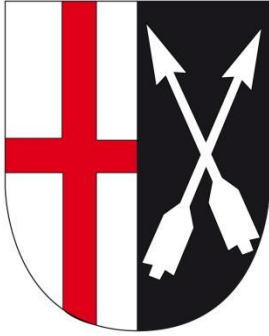
Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **02.02.2022 bis 03.02.2022 von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten im BF Urmitz 2630 Gleis 1 (km 82,000 – 82,376)

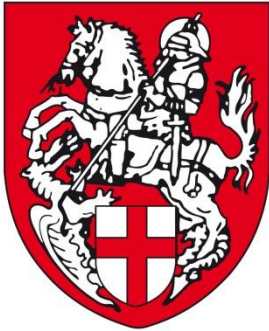
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz – Koblenz Lützel (km 82,376 – 82,500)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 31.01.2022 bis 17.02.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 31.01.2022 bis 17.02.2022 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Urmitz, den 28.01.2022

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Dienstag, 01.02.2022, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort, im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Ecke "Josef-Höfer-Straße/Brückenstraße"
3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"
 - a) Beratung und Beschlussempfehlung über die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten (dritten förmlichen) Offenlage und über die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten (dritten förmlichen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden
 - b) Empfehlung zum Satzungsbeschluss
4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich der Eisenbahnlinie II"
 - a) Beratung und Beschlussempfehlung über die Erweiterung des Geltungsbereiches
 - b) Beratung und Beschlussempfehlung über die Annahme der Planentwürfe
5. Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - a) Beratung und Beschlussempfehlung über die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - b) Empfehlung zum Satzungsbeschluss
6. Weitere Verfahrensweise zum Neubau einer Lagerhalle mit Sozialteil
7. Beratung und Beschlussempfehlung über einen Sanierungskostenzuschuss an die Kirchengemeinde Urmitz
8. Mitteilung über das Ergebnis der Zustandserfassung der Straßen und der Lichtmastprüfungen in der Ortsgemeinde Urmitz
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen. Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Urmitz, den 19.01.2022

gez. Norbert Bahl

- Ortsbürgermeister –

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 03.02.2022, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort, im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025
3. Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025
4. Annahme von Spenden
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022
6. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

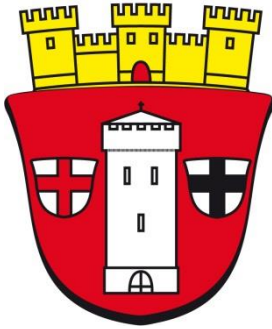
Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion, werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Urmitz, den 18.01.2022

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Weißenthurm mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 31.01.2022 bis 17.02.2022 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 31.01.2022 bis 13.02.2022 – durch die Einwohner der Stadt Weißenthurm bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Weißenthurm, den 28.01.2022

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung vom 21.01.2022 über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“ der Stadt Weißenthurm vom 09.12.2021 im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorbemerkung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“ vom 09.12.2021 wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik „Stadt Weißenthurm“ am 21.01.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Passus, dass der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit der Bekanntmachung (am 21.01.2022) in Kraft tritt. In der Bekanntmachung wurde jedoch nicht ausdrücklich ausgeführt, dass durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rosenstraße/B9“ gleichzeitig auch Teilbereiche des Bebauungsplanes „Auf dem Kahlenberg“ und Teilbereiche der „Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ der Stadt Weißenthurm außer

Kraft treten. Zur Behebung des Fehlers in der Schlussbekanntmachung erfolgt nachfolgend eine Wiederholung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB. Ergänzungen im Vergleich zur Bekanntmachung vom 21.01.2022 sind nachfolgend unterstrichen hervorgehoben. Es wird bestimmt, dass der Bebauungsplan rückwirkend zum 21.01.2022 in Kraft gesetzt wird.

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Bebauungsplan „Rosenstraße/B9“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.01.2022 in Kraft.

Rückwirkend treten die betroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Kahlenberg“ in der Fassung der Ursprungsplanung zum 21.01.2022 außer Kraft.

Darüber hinaus treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der „Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, Bereich Rosenstraße, Fluren 7 und 8, in einem Teilbereich der Satzung rückwirkend zum 21.01.2022 außer Kraft.

Die Teilaufhebungsbereiche sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan (*Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Bestandsplan (Stand: Februar 2019), Anlage zur Eingriffsbilanzierung (Stand: Juni 2021), Faunistische Erfassungen (Stand: Oktober 2018/ Ergänzung Dezember 2021), Vermerk Artenschutz zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und Kontrolle der Rauchschnalbenester vom 14.09.2021, Artenschutzprüfung (Stand: 15.03.2019), Artenschutzrechtliches Umsetzungskonzept - Lageplan (Stand: Oktober 2019 - Mai 2020), Artenschutzrechtliches Umsetzungskonzept - Übersicht zeitliche Abfolge (Stand: Oktober 2019 - Mai 2020), Stellungnahme ökologische Baubegleitung vom 09.12.2019 zur Zwergfledermaus und zum Haussperling, Vermerk zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vom 08.05.2020 zu Fledermäusen, Mauereidechse und Avifauna, Vermerk zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vom 15.11.2021 zur Mauereidechse mit Tagesberichten und Fangplan, Ausbuchungen Ökokonto der Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (Lageplan und Formblätter), Schalltechnische Untersuchung vom 07.06.2021, Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme vom 10.09.2021, Geo- und abfalltechnische Untersuchung vom 13.06.2018, Verkehrsplanerische Begleituntersuchung von Mai 2020 und Lärmeingangswerte nach RLS-19 vom 30.03.2021)*) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 308, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de, Bürgerservice/Rathaus, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne rechtsverbindlich, Stadt Weißenthurm, eingestellt und darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von den Baugrundstücken südlich der Dahlienstraße,

im Westen: von der Rosenstraße,

im Süden: von der Bundesstraße 9

und erstreckt sich im Osten bis zur Hangkante.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 7 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die mit den baulichen Maßnahmen einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Arft-Büschberg/Kindgen“ in der Gemarkung Arft, Flur 2, Flurstück-Nrn. 38, 39 (tlw.) sowie in der Flur 6, Flurstück-Nrn. 11 (tlw.), 13 und 32 (tlw.). Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Weiterhin sind vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Diese liegen in der Nähe des Plangebietes jeweils in der Gemarkung Weißenthurm auf den Flurstück-Nrn. 274/2, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 301, 340/18, 341/7, 341/9 in der Flur 7 sowie an dem Gebäude auf dem Flurstück-Nr. 404 in der Flur 8.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

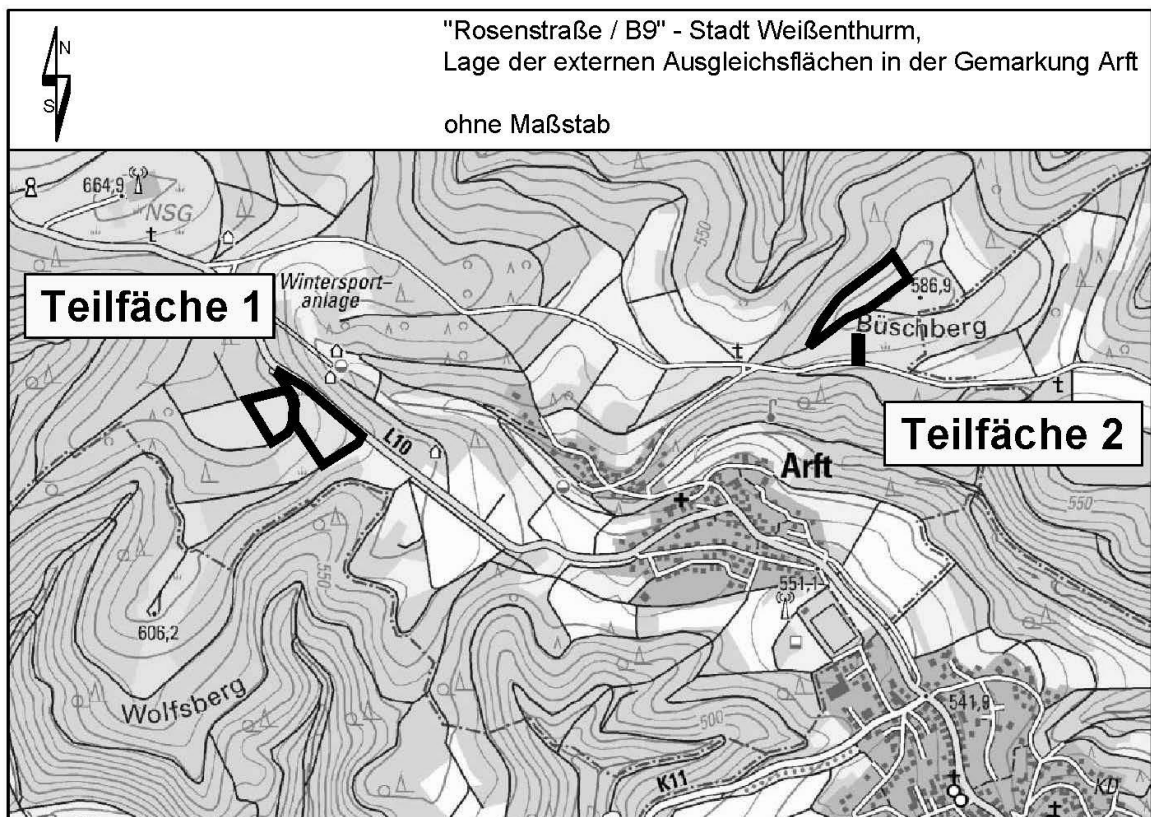
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

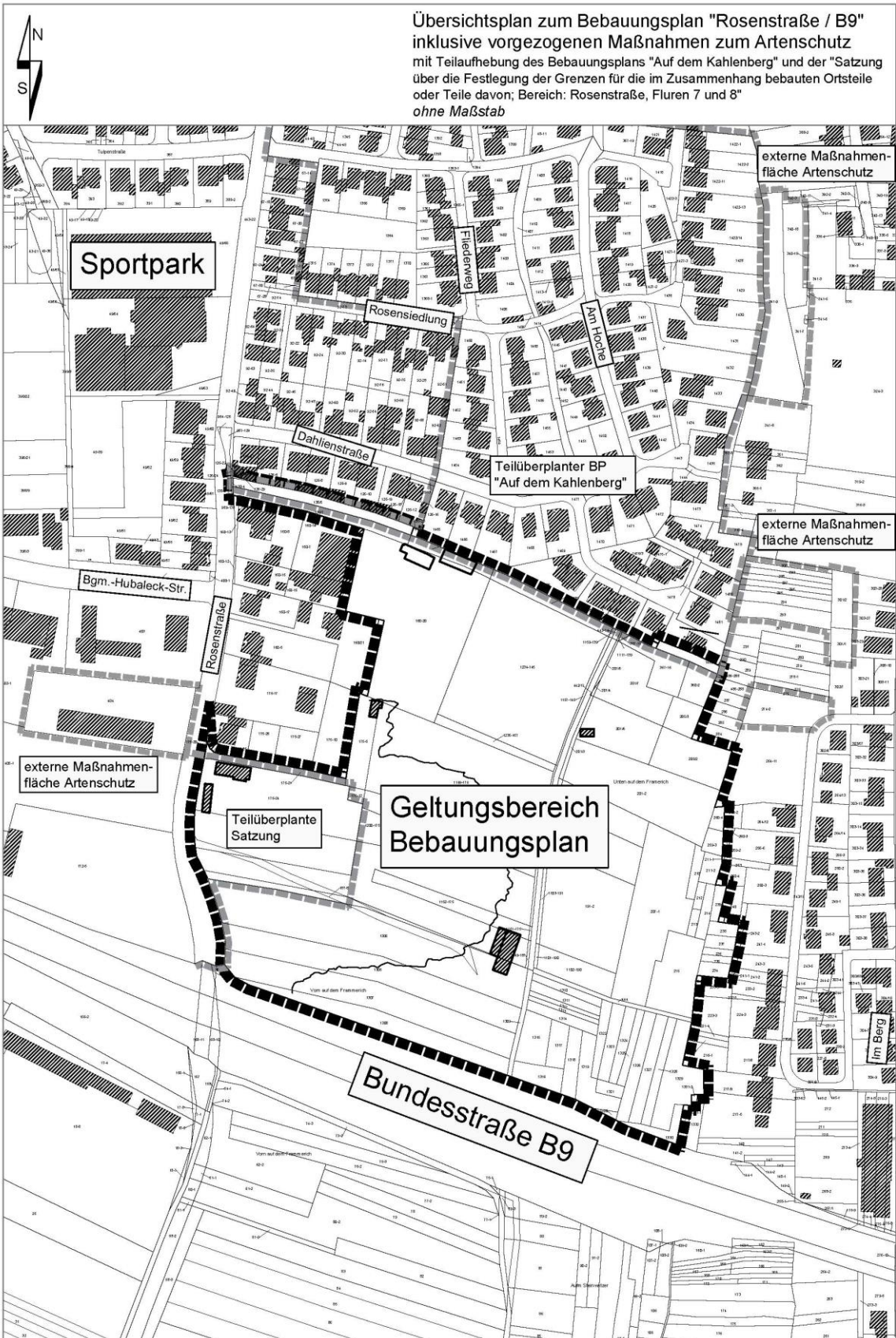
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißenthurm, 27.01.2022

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim
Stadtbürgermeister





**Bekanntmachung für die
Stadt Weißenthurm**

Vollsperrung der Bürgermeister-Hubaleck-Straße

Aufgrund der Erneuerung der Fahrbahn wird **die Bürgermeister-Hubaleck-Straße** im Bereich der Hausnummer 16 für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich in der Zeit vom **29.01.2022 bis zum 31.03.2022** statt.

Eine Umleitung wird zu jedem Zeitpunkt, je nach Baufortschritt, entsprechend ausgeschildert sein.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

**Bekanntmachung für die
Stadt Weißenthurm**

Vollsperrung eines Teilstückes der Kolpingstraße

Aufgrund von Bauarbeiten wird **die "Kolpingstraße" im Bereich der Anwesens Nummer 25 - 39** für den Straßenverkehr **teilweise voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom **07.02.2022, 06:00 Uhr** bis voraussichtlich **08.04.2022 18:00 Uhr** statt. Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über den Mittelweg, Hauptstraße und der Annastraße möglich.

Die Straße "Steinacker" bleibt für Anlieger voll befahrbar.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-